

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wasserkanaler Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3108/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3108/06

Tendenzen der Hygiene.

I.

Louis Pasteurs und Robert Kochs Entdeckungen auf dem Gebiet der bakteriologischen Forschung haben den Wirkungsbereich der von Mag von Pettenkofer begründeten experimentellen Hygiene derartig erweitert, daß sie für die Bekämpfung der akuten Seuchen Großartiges leisten konnte. Es braucht nur an die Eindämmung der Cholera und des Typhus, an die Pest- und Fleckfieberdiagnose erinnert zu werden. Gerade diese Seuchen überfluteten früher lawinenartig ganze Landstriche und vernichteten deren Bevölkerung; gegen ihre Ausbreitung ist durch die zeitige Erkennung mittels bakteriologisch-serologischer Methoden seit in unserer Zeit ein Wall ausgerichtet worden. Durch die Tat Edward Jenners, der in intuitiver Erkenntnis die Schutzimpfung gegen die Pocken erfand, war schon ein Jahrhundert vorher den bakteriologischen Methoden der neueren Epoche vorgearbeitet worden. Die Wichtigkeit der ätiologischen Forschungen und der auf ihnen beruhenden praktischen Maßnahmen für das Gemeinwohl konnte nicht leugender erwießen werden als durch die Erfolge der Seuchenbekämpfung in allen Ländern während des Weltkrieges. Abgesehen von der Grippe, deren epidemisches Auftreten in seinen Ursachen noch unbekannt ist, sind weder bei den Truppen im Feld noch bei der Zivilbevölkerung größere Seuchengänge vorgekommen. Unter den europäischen Ländern bilden hierin nur Rußland und der Balkan Ausnahmen: die hygienischen Verhältnisse dort waren teilweise eben noch der primitiveren Art. Allein schon an dieser Tatsache erkennt man die große sozialhygienische Wirkung seuchenprophylaktischer Maßnahmen. Das scheint um so wichtiger, als an manchen Stellen die frühere Überschätzung der bakteriologisch-ätiologischen Erkenntnisse als eine ebenso völlig unberechtigte Unterschätzung alles dessen, was die Bakteriologie leistet, umgekehrt ist.

Es ist ein Irrtum zu glauben, es bestehe ein prinzipieller Gegensatz zwischen individueller und sozialer Hygiene. Die Hygiene bedarf zur Sicherung ihrer Forderungen experimenteller Erkenntnisse, sie bedarf dazu aber auch der Einsicht in die sozialen Zusammenhänge der heutigen Staats- und Wirtschaftsverfassung. Logisch darf es deshalb nur heißen: individuelle und soziale Hygiene. Dabei muß man aber von vornherein einem neuen Irrtum entgegen treten. Der Begriff der sozialen Hygiene ist deshalb vielfach distrebitiert worden, weil man sich über den eigentlichen Inhalt des Wortes sozial nicht klar ist. Man wendet es oft populär im Sinne von human an, so daß die soziale Hygiene etwa im Gegensatz zu einer unsozialen gekennzeichnet wird. Das ist natürlich ganz verkehrt; denn das Ziel sozialer Hygiene ist in diesem Sinne sozialer Art. Vielleicht hat die soziale Fürsorgetätigkeit, die eine praktische Folge sozialhygienischer Erkenntnisse ist, zu jener Begriffsvermengung beigetragen. Es ist aber wichtig, die Begriffe wieder zu reinigen. Man kann nicht soziale Hygiene mit Sozialhygiene als Wissenschaft identifizieren, so wenig wie etwa Technik mit Physik. Nur in ihrer Beziehung zur Sozialwissenschaft ist die Sozialhygiene zu verstehen, nur so kann sie der Medizinsozialhygiene gegenübergestellt werden, so stehend die Uebereinstimmung hier auch sind. Sozial, von socius abgeleitet, bedeutet zum

Gemeinwesen, zur Gesellschaft gehörig. Die soziale Hygiene ist also die Gesellschaftshygiene, die im Gegensatz zur Hygiene des Einzelindividuums weitgehende Rücksicht auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu nehmen hat. Können wir heute auf Grund der statistischen Unterlagen an der sozialen Ätiologie einer Reihe von Krankheitsercheinungen nicht mehr zweifeln, die sich erst im modernen Industriestaat vollständig entwickelt haben, so kommen wir logisch auch zu einer sozialen Therapie und Hygiene, die dann sozialpolitische Maßnahmen begründet und postuliert. Der Hygieniker wird also, wenn er praktisch an den Fragen der Volksgesundheit mitarbeiten will, ohne soziologisches Verständnis nicht mehr auskommen. Darin besteht die Bedeutung der Sozialhygiene als einer neuen Wissenschaft.

War die Hygiene in ihren Hilfsmitteln und Methoden bisher ausschließlich nach der Seite der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) orientiert, so wird sie nunmehr auch die Sozialwissenschaften in ihren Kreis zu ziehen haben, deren Kenntnis bei der großen Wichtigkeit der sozialen Versicherungsgebung auch für den ärztlichen Praktiker nicht bedeutungslos ist. Dadurch gewinnt der Mediziner völlig neue Forschungsmethoden und Betrachtungsweisen, und so leitet die Sozialhygiene von selbst zur Ökonomie und Statistik, zur Psychologie und Völkerkunde hinüber und trägt dazu bei, die Scheidewand niederzureißen, die bisher zwischen Natur- und Geisteswissenschaften aufgerichtet war. Sicherlich nicht zum Nachteil der Medizin, deren Vertreter, und gerade die markantesten, sich in Weltanschauungsfragen oft allzu „naturwissenschaftlich“ gebärdeten.

Selbstverständlich muß also die bakteriologische und serologische Diagnostik der Infektionskrankheiten, die so ausgesprochen zu dem Gebiet der experimentellen Hygiene gehört, ebenfalls ohne weiteres in den Dienst der sozialen Hygiene treten. Ginge sie ursprünglich empirisch oder experimentell nur auf die Klärung des einzelnen Falles, so tritt sie notwendig, sobald es sich um Massenuntersuchungen und deren Methodik handelt, in den Dienst sozialer Probleme. Die Auffspürung von Bazillenträgern zum Beispiel, liegt oft mehr im Interesse der Volksgemeinschaft als in dem des Bazillenträgers selbst. Die städtischen und staatlichen Medizinaluntersuchungsämter gingen bereits aus der sozialhygienischen Praxis hervor und wurden erst sehr viel später durch öffentliche Fürsorgeeinrichtungen auf anderen Gebieten ergänzt. Im Gegensatz zu klinisch-chemischen Untersuchungen, die vorwiegend am Krankenbett angestellt werden müssen, eignen sich die bakteriologisch-serologischen Untersuchungsmethoden, die fern vom Krankenbett, mit großer Präzision und, bei richtiger Organisation des Untersuchungsamts, in unbeschränkter Zahl ausgeführt werden können, in ausgesprochener Weise zu epidemiologischen und prophylaktisch-hygienischen Nachforschungen und rücken damit von selbst in das Gebiet der sozialstatistischen Fragen hinein. Dieser Einsicht bedarf heute jeder Hygieniker, der nicht ein biologischer oder chemischer Laboratoriumstechniker bleiben will. (Daß mit diesem Ausdruck nicht der mikrobiologische oder chemisch-physiologische Forscher gemeint ist, versteht sich von selbst; so einschichtiges wird kein Sozialhygieniker sein, daß er sich den großen Fortschritten der experimentellen Naturwissenschaften verschließen wolle.)

Die neuen Lohnsätze für die Reichsrankenanstalten und die Krankenschwestern des Reichs

Ähnlich wie bei den Verhandlungen über den Lohnsatz der preußischen Kliniken waren die Schwierigkeiten, die sich dem diesmaligen Abschluß des Lohnsatzes für die Reichsrankenanstalten entgegenstellten. Auch hier wurde uns zuerst der Vorschlag unterbreitet, mit dem bisherigen Lohnsystem zu brechen und für das interne und externe Personal der Anstalten gesonderte Tarife abzuschließen. Als wir uns diesem Vorschlag gegenüber völlig ablehnend verhielten, erklärte der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, daß er ohne die Zustimmung des preußischen Finanzministeriums auf einer anderen Grundlage nicht verhandeln könne. Die Verhandlungen wurden daraufhin abgebrochen und erst 10 Tage später wieder aufgenommen, nachdem wir mit dem Finanz- und dem Kultusministerium Preußens den neuen Lohnsatz für die preußischen Kliniken vereinbart hatten. In der zweiten Verhandlung überraschte uns das Reichsfinanzministerium mit einem neuen Vorschlag, der dahin ging, den Reichslohn für die Lazarette auf der Grundlage des preußischen Kliniktarifs abzuschließen. (Wegen diesen Vorschlag wäre nichts einzuwenden gewesen, wenn das Finanzministerium bereit gewesen wäre, bei der Anrechnung der Dienstjahre eine Reihe von Zugeständnissen zu machen, die jede Verschlechterung des Personals ausgeschlossen hätte und wenn bei Ablehnung dieser Entwürfe nicht zu befürchten war, daß die höheren Endlöhne bei den in Auflösung begriffenen Lazaretten niemals zur Auszahlung kommen würden. Zu einer Umfrage in den Lazaretten, wie sich das Personal selbst zu dieser Frage stellt, fehlte es uns aber an Zeit, da wir von allen Seiten zum Abschluß des Tarifs gedrängt wurden. Die Verhandlungen mußten deshalb auch an diesem Tage ergebnislos abgebrochen werden. Eine Aussprache, die wir am nächsten Morgen mit einigen Vertretern der Berliner Lazarette hatten, erregte, daß auch diese die schwersten Bedenken gegen die geplante Regelung hatten. Am Nachmittag des gleichen Tages kamen wir daraufhin von neuem mit dem Vertreter des Reichsfinanzministeriums zusammen. Es gelang uns nunmehr, zu einer Verständigung zu kommen.

Wie aus nachfolgender Lohnabelle ersichtlich, bleibt die Grundlage des Tarifs unverändert. Die bisherige zweite Tabelle für die Beschäftigten wird dadurch überflüssig, daß das Kostgeld wiederum für Männer und Frauen einheitlich festgesetzt worden ist. Gleichzeitig gelang es uns, eine Vereinbarung zu treffen, die es ermöglicht, im Anschluß an die nächsten Lohnveränderungen der Verwaltungsarbeiter ohne weitere Verhandlungen sofort die Umrechnung der Löhne für die Reichsrankenanstalten und die Festsetzung der Kostsätze vorzunehmen. Dadurch wird erreicht, daß das Personal der Lazarette in Zukunft gleichzeitig mit den Verwaltungsarbeitern in den Genuss der Lohnzulagen kommt. Um aber jede weitere Verzögerung der Auszahlung der Löhne zu verhindern, wurde der am 22. April von uns abgeschlossene Tarif nach der Aufstellung der Lohnabelle am 24. April bereits am 25. April im Auftrage des Reichsfinanzministers unterzeichnet und am gleichen Tage noch dem Reichswehr- und dem Reichsarbeitsministerium zugestellt mit der Bitte, das hiernach Erforderliche umgehend zu veranlassen.

Weniger Schwierigkeiten als das vorgenannte Lohnabkommen machte der Vergütungstarif für die Krankenschwestern des Reichs, der gleichzeitig mit dem anderen Tarif beraten wurde. Für die Krankenschwestern wurden Grundvergütung, Teuerungszuschlag und Kinderzulagen entsprechend den Zulagen, die die Beamten und Angestellten ab 1. April d. J. erhalten haben, in folgender Weise erhöht:

| Ortsklasse | Die Grenzbezüge betragen für 1 Jahr im Dienstjahre in Mark | | | | |
|------------|--|----------|----------|----------|--------|
| | 1. u. 2. | 3. u. 4. | 5. u. 6. | 7. u. 8. | 9. |
| A | 16 000 | 17 000 | 18 000 | 19 000 | 20 000 |
| B | 15 100 | 16 100 | 17 100 | 18 100 | 19 100 |
| C | 14 200 | 15 200 | 16 200 | 17 200 | 18 200 |
| D | 13 300 | 14 300 | 15 300 | 16 300 | 17 300 |
| E | 12 400 | 13 400 | 14 400 | 15 400 | 16 400 |

Der Teuerungszuschlag wird in Hundertteilen von der vorstehenden Grundvergütung und dem etwaigen Kinderzuschlag in der je weils für die Beamten gültigen Höhe gewährt, er beträgt zurzeit demnach 60 Proz. auf die ersten 10 000 Mk. der Grundvergütung und 30 Proz. vom Rest der Grundvergütung und von den Kinderzuschlägen.

Die Abzüge für die Beförderung wurden für beide Tarife gleichmäßig festgesetzt, und zwar für den vollen Kalendermonat in folgender Weise: in Ortsklasse A 1050 Mk., B 1000 Mk.,

C 950 Mk., D 900 Mk., E 850 Mk. Wird nur ein Teil der Tageslohn gewährt, so setzt das Hauptverorgungsamt oder Bezirksverwaltungsamt einen entsprechenden Betrag fest.

Bei der Festsetzung der Abzüge für die Wohnung wurde aus dem Grunde, weil den Schwestern stets die besseren Zimmer zugewiesen werden, ein geringer Unterschied gemacht. Nach der neuen Festsetzung werden ab 1. April für Wohnung einschließlich (Vorrichtung, mit Heizung und Beleuchtung, folgende Abzüge für den vollen Kalendermonat für Krankenschwestern gemacht: in Ortsklasse A 100 Mk., B 90 Mk., C 80 Mk., D 70 Mk., E 60 Mk. Für das übrige Personal in Ortsklasse A 90 Mk., B 80 Mk., C 70 Mk., D 60 Mk., E 50 Mk. Ist der Raum mit zwei oder mehr Personen belegt, so ermäßigt sich der Satz auf die Hälfte für den einzelnen.

Die Frauen- und Kinderzulagen werden in den Reichsrankenanstalten wie bisher nach den für die Verwaltungsarbeiter des Reichs geltenden Grundsätzen gezahlt.

Interessant war bei den Verhandlungen das Verhalten des Verbandes für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege. Trotzdem Herr Streiter so großen Wert darauf legt, Tarifkontrakt in den Lazaretten zu sein, war zur ersten Verhandlung am 11. April kein Vertreter seines Verbandes erschienen. Auch am 22. April kein Vertreter seines Verbandes erschienen. Als verhandelt wir ohne Vertretung des christlichen Verbandes. Als wir alles fertig hatten, sagte Herr Wolfson seinen Namen unter unsere Arbeit! — Nachstehend die Lohnabelle für das nicht unter die Tarifverträge für die Akademiker und die Krankenschwestern fallende übrige Personal in sämtlichen Rankenanstalten des Reichs. (Gültig vom 1. April 1922 ab.)

| Lohn- gruppe | Grundlohn (monatlich in Mark einchl. Teuerungszuschlag im Dienstjahre | | | | |
|-----------------------------|---|------|------|------|------|
| | | 1. | 2. | 3. | 4. |
| A. Männliche Kräfte: | | | | | |
| Ortsklasse A. | | | | | |
| 1 | vom vollendeten 18. Lebensjahre ab | 2285 | 2288 | 2341 | 2361 |
| | 21. | 2369 | 2421 | 2474 | 2527 |
| | 24. | 2501 | 2554 | 2607 | 2660 |
| | 28. | 2118 | 2169 | 2218 | 2268 |
| 2 | 18. | 2244 | 2294 | 2344 | 2394 |
| | 21. | 2370 | 2420 | 2470 | 2520 |
| | 24. | 2067 | 2116 | 2165 | 2214 |
| 3 | 18. | 2190 | 2239 | 2288 | 2337 |
| | 21. | 2318 | 2362 | 2411 | 2460 |
| | 24. | | | | |
| Ortsklasse B. | | | | | |
| 1 | vom vollendeten 18. Lebensjahre ab | 2185 | 2189 | 2241 | 2261 |
| | 21. | 2268 | 2321 | 2374 | 2427 |
| | 24. | 2101 | 2154 | 2207 | 2260 |
| | 28. | 2018 | 2068 | 2118 | 2168 |
| 2 | 18. | 2144 | 2194 | 2244 | 2294 |
| | 21. | 2270 | 2320 | 2370 | 2420 |
| | 24. | 1967 | 2016 | 2065 | 2114 |
| 3 | 18. | 2090 | 2139 | 2188 | 2237 |
| | 21. | 2218 | 2262 | 2311 | 2360 |
| | 24. | | | | |
| Ortsklasse C. | | | | | |
| 1 | vom vollendeten 18. Lebensjahre ab | 2035 | 2038 | 2141 | 2161 |
| | 21. | 2168 | 2221 | 2274 | 2327 |
| | 24. | 2301 | 2354 | 2407 | 2460 |
| | 28. | 1918 | 1968 | 2018 | 2068 |
| 2 | 18. | 2044 | 2094 | 2144 | 2194 |
| | 21. | 2170 | 2220 | 2270 | 2320 |
| | 24. | 1867 | 1916 | 1965 | 2014 |
| 3 | 18. | 1990 | 2039 | 2088 | 2137 |
| | 21. | 2118 | 2162 | 2211 | 2260 |
| | 24. | | | | |
| Ortsklasse D. | | | | | |
| 1 | vom vollendeten 18. Lebensjahre ab | 1935 | 1958 | 2041 | 2064 |
| | 21. | 2068 | 2121 | 2174 | 2227 |
| | 24. | 2201 | 2254 | 2307 | 2360 |
| | 28. | 1818 | 1868 | 1918 | 1968 |
| 2 | 18. | 1944 | 1994 | 2044 | 2094 |
| | 21. | 2070 | 2120 | 2170 | 2220 |
| | 24. | 1767 | 1816 | 1865 | 1914 |
| 3 | 18. | 1890 | 1939 | 1988 | 2037 |
| | 21. | 2018 | 2062 | 2111 | 2160 |
| | 24. | | | | |
| Ortsklasse E. | | | | | |
| 1 | vom vollendeten 18. Lebensjahre ab | 1895 | 1888 | 1941 | 1924 |
| | 21. | 1968 | 2021 | 2074 | 2127 |
| | 24. | 2101 | 2154 | 2207 | 2260 |
| | 28. | 1718 | 1768 | 1818 | 1868 |
| 2 | 18. | 1844 | 1894 | 1944 | 1994 |
| | 21. | 1970 | 2020 | 2070 | 2120 |
| | 24. | 1667 | 1716 | 1765 | 1814 |
| 3 | 18. | 1790 | 1839 | 1888 | 1937 |
| | 21. | 1918 | 1962 | 2011 | 2060 |
| | 24. | | | | |

Grundlohn (monat. in Tarif
einl. Zeitsungszufolge)
im Dienstjahre

B. Weibliche Ärzte:

Ortsklasse A.

Table with 4 columns: Position (vom vollendeten 18. Lebensjahre ab), Age (21, 24, 18, 21, 24, 18, 21, 24), and 4 columns of salary values.

Ortsklasse B.

Table with 4 columns: Position (vom vollendeten 18. Lebensjahre ab), Age (21, 24, 18, 21, 24, 18, 21, 24), and 4 columns of salary values.

Ortsklasse C.

Table with 4 columns: Position (vom vollendeten 18. Lebensjahre ab), Age (21, 24, 18, 21, 24, 18, 21, 24), and 4 columns of salary values.

Ortsklasse D.

Table with 4 columns: Position (vom vollendeten 18. Lebensjahre ab), Age (21, 24, 18, 21, 24, 18, 21, 24), and 4 columns of salary values.

Ortsklasse E.

Table with 4 columns: Position (vom vollendeten 18. Lebensjahre ab), Age (21, 24, 18, 21, 24, 18, 21, 24), and 4 columns of salary values.

Hebammen

Freistaat Sachsen. Die sächsische Regierung gibt folgende Ver-
ordnung über das Hebammenwesen vom 8. März 1922 bekannt:

An Stelle der Verordnung über das Hebammenwesen vom 5. Februar
1912 (S. 9) mit den Abänderungen nach den Verordnungen vom
11. Februar 1918 (S. 31), vom 25. Juli 1919 treten folgende
Verordnungen:

§ 1. Den im Freistaate Sachsen angestellten Hebammen stehen für
die berufsmäßigen Leistungen in freistelligen Fällen mangels einer Ver-
ordnung Gebühren nach Maßgabe der untenstehenden Gebührenordnung

§ 2. Die Höhe der Gebühr ist nach den Umständen des einzelnen
Falles, insbesondere nach der Schwere der Zeit (Tages- oder Nachtzeit),
der Hilfeleistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichti-
gen zu bemessen. Die Minderhöhe gelangen zur Anwendung, wenn
Arbeitsmittel oder Armenverbände die Verpflichteten sind,
sowie bei besonderen Schwierigkeiten der Hilfeleistung, Zeit (Nachtzeit)
oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen. —
§ 3. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr früh. —
§ 4. An der Verordnung, die Gebührenordnung für Ärzte usw. der
Provinz medizinschen und medizinalpolizeilichen Verordnungen betr. vom
10. März 1900 (S. 231) mit den Abänderungen nach den Ver-
ordnungen vom 26. Februar 1920 (S. 45) und vom 2. Juni 1921
(S. 147) wird hierdurch nichts geändert. — § 5. Diese Ver-
ordnung tritt sofort in Kraft.

§ 6. Gebührenordnung für Hebammen: 1. Für die Hilfe
bei einer regelmäßigen Geburt oder Frühgeburt bis
zu 12 Stunden: 30 RM, bis 300 RM, über 12 Stunden: 100 RM, bis

400 RM. — 2. Desgleichen bei einer Mehrlingsgeburt bis zu
12 Stunden: 100 RM, bis 400 RM, über 12 Stunden: 150 RM, bis 500 RM.
— 3. Desgleichen bei einer Frühgeburt 60 RM, bis 150 RM. — 4. Für
jeden vorgebrienen und für jeden außerdem verlangten Besuch bei
einer Mütterin, einschließlich der Versorgung von Mutter und Kind, bei
Tage 6 RM, bis 30 RM, bei Nacht 10 RM, bis 40 RM. — 5. Für eine
Tagwache 20 RM, bis 60 RM, für eine Nachtwache 40 RM, bis
100 RM. — 6. Für eine Anlegung des Katheters oder einen
Eintausch außerhalb der Zeit der Geburt 3 RM, bis 10 RM. — 7. Für
die Untersuchung auf Schwangerschaft, einschließlich Beratung und
Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses, in der Wohnung der
Hebammen 6 RM, bis 20 RM, in der Wohnung der Schwangeren
10 RM, bis 30 RM. — 8. Für die Ausstellung eines Still-
zeugnisses, einschließlich Untersuchung, 3 RM, bis 10 RM.

Berlin. In der Mitgliederversammlung am 4. Mai hielt Frau
Dr. Foth einen Vortrag über „Hebammen und Säuglingspflege“.
Die zahlreichen Fragestellungen betrafen, mit wie großem Interesse
die Ausführungen der Referentin aufgenommen wurden. Hierauf
berichtete Kollegin Henseleit über unsere Tarifbewegung. Der
von der Kommission entworfene, bereits in Nr. 18 der „Sanit.“ ab-
gedruckte Tarif wurde nach kurzer Debatte gutgeheißen.

Zur Aufklärung über die „Hebammen-Zeitschrift“. Die seiner-
zeit von den Berliner Kolleginnen Henseleit, Hader, Mühmer und
anderen im Auftrage des Groß-Berliner Hebammenbundes ge-
gründete „Hebammen-Zeitschrift“ kann den Kolleginnen zum Abholne-
ment nicht mehr empfohlen werden. Differenzen, welche sich schon
vor der Sprengung des Bundes durch Frau Adam und Genossinnen,
zwischen der Kollegin Henseleit und dem Geschäftsführer des Blattes
ergaben, veranlaßten Kollegin H., die Redaktion niederzulegen. In-
zwischen hat der abgeplattete Teil des Groß-Berliner Hebammen-
bundes, der den alten Namen weiterführt, die „Hebammen-Zeit-
schrift“ als sein Bundesorgan erklärt. Redakteurin ist jetzt Frau
Adam, die nunmehr ihr gewerkschaftsfeindliches Treiben durch schiefe
und verdrehte Darstellungen über die Vorgänge in der Sitzung
vom 15. März und in der von ihr auseinandergetriebenen Ver-
sammlung vom 22. März zu rechtfertigen sucht. Die „Hebammen-
Zeitschrift“ ist also ein gewerkschaftsfeindliches Blatt, das unsern
Verband belächelt. Für unsere Mitglieder kommt daher nur noch
„Die Sanitätswarte“ in Frage.

Oiga Gebauer †. Die Vorsitzende der „Vereinigung Deutscher
Hebammen“, Frau Oiga Gebauer, ist am 1. Mai, 65jährig in
Berlin gestorben. Sie gehörte zu den Mitbegründerinnen der
VDH. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Bald
nach der Geburt der Vereinigung wurde Oiga Gebauer Vorsitzende
der VDH. und blieb es bis zu ihrem Tode. Es muß anerkannt
werden, daß sie sich um die Hebammenbewegung manche Verdienste
erworben hat, insbesondere, daß es ihr gelang, die Hebammen in
unermesslicher Zahl unter einen Hut zu bringen. Allerdings darf
nicht übersehen werden, daß sie dabei weitgehende Unterstützung
durch die Behörden und Regierungen fand, die auf der andern Seite
die freien Gewerkschaften verfolgten. Als während und nach der
Revolution der Ruf: „Anschluß an die Gewerkschaften“ durch die
Reihen der Hebammen erscholl, war auch Frau Gebauer nicht ab-
geneigt, die VDH. geschlossen unserm Verband anzuschließen. Wenn
dies nicht Tatsache wurde, so lag das wohl daran, daß andere Kräfte
das hintertreiben, dem entgegenzuwirken, die seit längerer Zeit
fränkliche Oiga Gebauer nicht mehr die Kraft fand.

Druckfehler im preussischen Hebammenlehrbuch. In dem
Amtsblatt des preussischen Wohlfahrtsministeriums, „Volkswohlfahrt“
Nr. 9, wird gesagt: „In dem Hebammenlehrbuch 1920 befindet sich
auf Seite 65 ein Druckfehler. Es muß dort in der sechsten Zeile
von oben „§§ 218 und 380“ statt „§§ 217 und 330“ heißen.“

Vom Berliner Polizeipräsidenten, Abteilung I, erhalten wir fol-
gendes Schreiben:

„Auf Grund des § 11 des Pressegesetzes ersuche ich um Aufnahme
folgender Berichtigung gegenüber den unwarren Behauptungen in Nr. 11
der „Sanitätswarte“ betr. Verhalten des Kreismedizinalrats Dr. Pflanz
in Reußen gegenüber den Hebammen: Es ist unwar, daß Kreismedi-
zinalrat Dr. Pflanz einer Hebamme einen Beweis verschafft habe, weil
sie ihn über vor vielen Jahren erfolgte Ehescheidung nicht eingeklagt habe.
Der Tatbestand ist folgender: Die Hebamme Grohe hatte ihre Wieder-
verheiratung, die Dr. Pflanz vom Polizeirevier gemeldet wurde, dem Kreis-
arzte nicht mitgeteilt, ebenso wie sie von ihrer früheren Ehescheidung keine
Mitteilung gemacht hatte. Sie wurde deshalb auf das Polizeiamt geladen.
Polizeibereitschafter Tiedrind kam mit der Hebamme zu Dr. Pflanz, dieser
machte sie auf den betreffenden Paragraphen der Polizeiverordnung auf-
merksam, wonach sie dem Kreisarzt schriftliche Mitteilung von ihrer
Wiederverheiratung zu machen hat und wies auf die in der Verordnung
festgesetzten Geldstrafen (bis 30 RM.) hin. Die Hebamme ist dann wegen
Verletzung dieses Paragraphen der Polizeiverordnung verurteilt worden,
nicht aber, weil sie ihre Ehescheidung nicht gemeldet hat. Die He-
bamme hat dann den Kreismedizinalrat gefragt, wie sie sich auf ihrem
Zeidne nennen dürfe, worauf dieser ihr antwortete, daß sie ihren jetzigen
Namen Karze führen müsse, daneben aber schreiben könne „früher Frau
Grohe“. Es ist ferner falsch, daß Dr. Pflanz der Hebamme wegen des
Schlusses eine Strafe von 30 RM. oder gar Entziehung des Hebammen-

zeugnisse angebrocht habe, hiervon ist in den ganzen Verhandlungen nicht die Rede gewesen. — Auch die Behauptung, daß Dr. Pfanz den Hebammen Befehle, der Gruppe Neudän der B.D. beizutreten, ist unwahr. Der Kreismedizinalrat hat erst vor kurzer Zeit von der Entlassung eines zweiten Hebammenvereins in Berlin erfahren und sich seitdem in diesem Punkte grundsätzlich jeder Beeinflussung der Hebammen enthalten.“

gez.: Dr. Lehmann.

Wir nehmen zunächst mit Befriedigung Kenntnis, daß der Kreismedizinalrat Dr. Pfanz sich seit einiger Zeit grundsätzlich jeder Beeinflussung der Hebammen enthält in bezug auf ihre Vereinszugehörigkeit. Wir müssen nur dringend fordern, daß auch die übrigen Kreisärzte, über die uns in dieser Beziehung Beschwerden zugehen, ebenso verfahren. Wir konnten hier leider nicht feststellen, ob die Polizeiverordnung, wegen der die „Verwarnung“ erfolgte, noch aus der alten vormärzlichen Zeit stammt, oder ob sie nur in der Handhabung so merkwürdig wirkt, daß sie in die privaten Verhältnisse eingreift. Gegen letzteres müssen sich die Hebammen jedenfalls ganz entschieden wenden. Im übrigen wollen wir erneut den dringlichen Wunsch aussprechen, daß jegliche Ausnahmebehandlung der Hebammen durch Kreisärzte usw. aufhört. Denn sie sind ebenfalls freie Staatsbürgerinnen als die übrige Menschheit.

• Aus anderer Bewegung •

Lohnbewegung der Tarifbediensteten der schwäbischen Kreis-Heil- und Pflegeanstalten. Nachdem den Reichs- und Staatsbeamten zwecks Ausgleich der ungeheuer gestiegenen Lebensunterhaltungskosten Gehaltserhöhungen zugesprochen worden waren, fanden auf Antrag der Gauleitung Augsburg am 21. April 1922 mit der Tarifkommission des Kreiswahlschusses für Schwaben Verhandlungen statt, die nach Ueberwindung von größten Schwierigkeiten zu folgendem Ergebnis führten: Mit Wirkung ab 1. April 1922 wird eine monatliche Lohnserhöhung gewährt für Lohnklasse I (Hausmädchen, Spülmädchen) und Lohnklasse II (Küchenmädchen, Waschküchenmädchen) von 450 Mk.; Lohnklasse III (1. Küchenmagd, 1. Waschküchenmagd) von 550 Mk.; Lohnklasse IIa (ungeprüfte Pflegerinnen) und Lohnklasse IV (Pflegerinnen ohne Beamtenqualifikation) von 610 Mk.; Lohnklasse V (Tagelöhner, Handlanger) von 630 Mk.; Lohnklasse VI (ungeprüfte Pfleger) und Lohnklasse VII (Pfleger ohne Beamtenqualifikation) von 635 Mk. Die Gesamtlöhne betragen somit in Lohnklasse I 1354—1404, Lohnklasse II 1404—1504, Lohnklasse III 1614—1714, Lohnklasse IIa 1800—1900, Lohnklasse IV 1855—1955, Lohnklasse V 2066—2066, Lohnklasse VI 2010—2110, Lohnklasse VII 2065—2165 Mk. Außerdem wird eine Frauenzulage von 208 Mk. pro Monat gewährt. Die Kinderzulage wurde erhöht: für Kinder bis zum 6. Lebensjahre auf 210 Mk., vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auf 300 Mk. im Monat. Ab 1. April 1922 wird für die Tarifbediensteten das Kostgeld in der gleichen Höhe wie das für die Beamten berechnet. — Trotz dieser Lohnserhöhung sind die Gesamtlohnbezüge äußerst bescheiden. Sie bieten kaum mehr als das Existenzminimum. Indessen war bei der großen Geldskammlität, worunter der Kreis Schwaben selbst, nicht mehr zu erzielen. Aber das, was erzielt worden ist, verdanken die Bediensteten nur ihrer Organisation, was jedem die Pflicht auferlegt, für ihre weitere Kräftigung und Ausgestaltung tätig zu sein.

Heilstätte Wafsch. Nachdem wegen der ungeheuer gestiegenen Lebensunterhaltungskosten eine Neuregelung der Lohnsätze für die bayerischen Staatsarbeiter erfolgt war, waren die Voraussetzungen für eine Neuregelung der Löhne für die Bediensteten der Heilstätte Wafsch gegeben. Auf Grund der Verhandlungen mit unserer Gauleitung Augsburg und auf Beschluß des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schwaben, treten ab 1. April 1922 für volljährige männliche Bedienstete nachstehende Lohnsätze vom vollendeten 21. Lebensjahre in Kraft:

| Lohnstufe | I | II | III | IV |
|-------------------|--------|---------|---------|---------|
| im 1. Dienstjahre | 2184,— | 2241,20 | 2381,60 | 2506,40 |
| „ 2. „ | 2236,— | 2293,20 | 2433,60 | 2558,40 |
| „ 3. „ | 2288,— | 2345,20 | 2485,60 | 2610,40 |
| „ 4. „ | 2340,— | 2397,20 | 2537,60 | 2662,40 |

Die Kinderzulage beträgt ab 1. April 1922 208 Mk. pro Monat und Kind, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Außerdem wird eine Frauenzulage von 208 Mk. pro Monat gewährt. Der Satz für Beköstigung, Wohnung und Wäschereinigung beträgt ab 1. April 1922 810 Mk. pro Monat. — Die eingetretene Lohnserhöhung beträgt in Klasse I pro Monat 634—665 Mk., in Klasse II 650—680 Mk., in Klasse III 665—697 Mk., in Klasse IV 707—738 Mk. und kann als anerkannter Erfolg bezeichnet werden, womit aber keinesfalls gesagt werden kann, daß die Lohnsätze in dieser teuren Gegend mehr als das Existenzminimum bieten.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter f. M. in n. z. Verantwortl. Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 16, Müllerstraße 21. Druck: Verlags- u. Buchdruckerei und Verlagsanstalt von Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 2.

• Rundschau •

Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen für die unzureichende Ausbildung in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialanstalten. Im „Lazaruskreuz“ vom 15. April d. J. wird im redaktionellen Teil folgender Aufruf veröffentlicht:

Spezialkurse für Irrenpflege. Nachdem sich diese Kurse an der Kieler Universitäts-Krankenanstalt bewährt haben, hat sich der Vorstand einer anderen norddeutschen Heilanstalt, an der seit Oktober auch vier B.D.-Schwestern tätig sind, entschlossen, zum 1. Mai oder 1. Juni d. J. gleichfalls solche Kurse einzurichten, deren Dauer noch festzulegen ist. Im Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Die Schwestern erhalten bei freier Station je nach dem Dienstalter 600—700 Mk. Gehalt, wovon die Hälfte für die staatlichen Versicherungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu folgen. Dienstleistung wird nach einvierteljähriger Tätigkeit, der vorgezeichneten Probezeit, geleistet. Die Schwestern müssen sich während der Ausbildungszeit an den vorzunehmenden Reinigungsarbeiten beteiligen. Ueber Schikarier werden nicht aufgenommen. Auskunft durch und Meldungen an Oberin K. D. e., Kiel, Niemannsweg 147.

Es handelt sich dabei um Einführung einer „Schwesternschaft“ in den schleswig-holsteinischen Irrenanstalten, über die wir bereits in Nummer 13 der „Sanit.“ berichtet haben. Wenn die Unterrichtskurse in den schleswig-holsteinischen Provinzialanstalten entsprechend den Kursen, die in der Kieler Universität abgehalten werden, eingerichtet würden und auch wie diese mit einer staatlichen Abschlussprüfung endeten, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Dann hätte die Direktion der Anstalten aber auch nicht nötig gehabt, in Tageszeiten und durch die Berufsorganisation Schwestern für diese Kurse zu suchen, sondern das gesamte Personal hätte sich gern daran beteiligt. Der B.D. müßte es bekannt sein, daß zurzeit die Kieler Universitätsklinik die einzige Irrenheilanstalt in Preußen ist, welche als staatliche Krankenpflegeschule anerkannt ist. Gerade die Wünsche der Direktion der schleswig-holsteinischen Anstalten, diese staatliche Anerkennung zu umgehen, sind die Ursache der Einführung der „Schwesternschaft“ in den schleswig-holsteinischen Provinzialanstalten gewesen. Es muß also als eine Irreführung der Schwestern bezeichnet werden, wenn in dem Aufruf es so dargestellt wird, als kämen in Schleswig eine gleiche Ausbildung in der Irrenpflege in Kiel geboten werden kann. Das ist durchaus nicht der Fall, und deshalb warnen wir die Schwestern in ihrem eigenen Interesse, dem Aufruf der B.D. Folge zu leisten.

Der grundlegende Gedanke unseres Jenaer Ausbildungsplanes macht Schule. Schon mehrfach konnten wir bemerken, daß unser in Jena aufgestellter Ausbildungsplan von bekannten Ausbildungsorganen und fremden Organisationen anerkannt wurde. Dies geschah zwar nur nach Kenntnisnahme des theoretischen Gedankens. Auch so konnten sich einige Kreise zu unserem Gedanken, ohne ihn zu kennen, dies können wir als einen Beweis ansehen, daß unser Ausbildungsplan in der natürlichen Entwicklung der Krankenpflege eine gute Grundlage findet. In der „Deutsch. med. Wochenschr.“ 14/22 befragt Dr. F. Croedel, Frankfurt a. M., die Prüfungsordnung für medizinische Assistenten an medizinischen Instituten. Es wird dabei an einer Stelle gesagt:

„Daß die Röntgengehilfen eine lange Ausbildungszeit benötigen, das wissen sie. Ich hatte 1920 im Auftrage der Frankfurter Röntgengehilfenschaft mit dem Bund der technischen Angestellten und Beamten zu verhandeln. Damals wurden die Gehaltsforderungen von uns unter der Bedingung akzeptiert, daß: „Als auszubildender Röntgenlaborant auf, wer den von der Frankfurter Röntgengehilfenschaft erlassenen Bestimmungen genügt, d. h. den Nachweis einer dreijährigen Ausbildungszeit erbringt, insbesondere den Nachweis: 1. einer einjährigen Tätigkeit in Krankenpflege; 2. einer mindestens einjährigen Ausbildung in Röntgentechnik in einem großen Laboratorium; 3. über erworbene Kenntnisse in Buchführung, Schreibmaschine, Stenographie und eventuell Laboratoriumsarbeiten; 4. möglichst einer sechs- bis achtwöchentlichen Tätigkeit in einer einschlägigen Fabrik.“

Unsere Forderungen gehen allerdings weiter und verlangen vor dem Eintritt in die Spezialausbildung die abgeschlossene Krankenpflegeschulung. Den Frankfurter Bedingungen ist eine offizielle Prüfungsordnung angehängt, die als Abschluß einer staatlichen Prüfung für das Spezialfach vorliegt.

• Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten •

Donnerstag, den 18. Mai 1922, abends 8 1/2 Uhr, im Lokal der „Goldenen Löwen“, Jüdenstraße 55, Mitgliederversammlung. — Tagesordnung: Der 9. Verbandstag und seine Aufgaben. Referent M. Hentschke. Diskussion und Berichterstattung. — Die Kollegenschaft wird ersucht, vollständig in der Vorbereitung zu erscheinen. Die Sektionsleitung.